

zum Kreistag am 04.05.2020, TOP 12

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 24.04.2020

Az.

Zuständig: Norbert Neugebauer, ☎ 08092-823-175

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreistag am 04.05.2020, Ö

Bennennung der Verbandsräte in Zweckverbänden;

- a) Sparkassenzweckverband München Starnberg Ebersberg Gauting;
- b) ZV Staatliche Realschule Vaterstetten;
- c) ZV für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding;
- d) ZV für Tierkörperbeseitigung Erding;
- e) ZV Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost
- f) ZV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Sitzungsvorlage 2020/0010

I. Sachverhalt:

Der Landkreis Ebersberg ist Mitglied in folgenden Zweckverbänden:	und entsendet:	nämlich bisher
Sparkassenzweckverband München Starnberg Ebersberg Gauting	3 Verbandsräte	Landrat und 2 Mitglieder des Kreistages
Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten	7 Verbandsräte,	Landrat und 6 Mitglieder des Kreistages
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding	3 Verbandsräte	Landrat und 2 Mitglieder des Kreistages
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding	1 Verbandsrat	Landrat
Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung	1 Verbandsrat	statt dem Landrat eine andere Person, die der Kreistag bestellt
Zweckverband Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München	1 Verbandsrat	Landrat

Vertretungsrecht in Zweckverbänden

geregelt im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Art. 17 Beteiligte und Aufgaben

(1) Gemeinden, Landkreise und Bezirke können sich zu einem Zweckverband (Freiverband) zusammenschließen und ihm einzelne Aufgaben oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen.

Art. 18 Bildung des Zweckverbands

Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands werden im Rahmen dieses Gesetzes durch eine von den Beteiligten zu vereinbarenden Verbandssatzung geregelt.

Art. 29 Organe

Notwendige Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitzender). ...

Art. 30 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

...

(4) 1 Verbandsräte können nicht sein:

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Zweckverbands,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Zweckverband mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über Zweckverbände befasst sind, ausgenommen die für die Stellvertretung des Landrats gewählte Person.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Beamte während der Dauer des Ehrenamts ohne Dienstbezüge beurlaubt sind oder wenn ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen; das gilt für Arbeitnehmer entsprechend.

Art. 31 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) 1 Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. 2 Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. 3 Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden oder dass die Vertreter einzelner Verbandsmitglieder ein mehrfaches Stimmrecht haben; außerdem kann bestimmt werden, dass die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitglieds nur einheitlich abgegeben werden können... 5 Die Vertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft in der Verbandsversammlung soll in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Anteil an der gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben stehen.

(2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat, ... kraft Amtes vertreten. Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter kann eine beteiligte Gebietskörperschaft andere Personen als ihre Vertreter bestellen. Die weiteren Vertreter einer Gebietskörperschaft in der Verbandsversammlung werden durch die Beschlussorgane der Gebietskörperschaften bestellt.

(3) Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften auch andere Stellvertreter bestellen.

2 Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

(4) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter dauert sechs Jahre. 2 Abweichend hiervon endet sie

1. bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft,

Vertretung durch den Landrat und Vertretung des Landrates

Gemäß Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird der Landrat von seinem gewählten Stellvertreter bei Verhinderung vertreten. Für den Fall, dass auch dieser verhindert ist, ist es sinnvoll, einen weiteren Vertreter zu bestellen. Gemäß Art. 31 Abs. 3 Satz 1, 2. HS KommZG können mit Zustimmung des gewählten Stellvertreters auch andere Stellvertreter gewählt werden.

Für folgende Zweckverbände wird vorgeschlagen, die fachlich zuständigen Mitarbeiter aus dem Landratsamt zu benennen:

Zweckverband	Name	Organisationseinheit
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralamierung	Brigitte Keller	Leiterin Abteilung Zentrales und Bildung
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding	Brigitte Keller	Leiterin Abteilung Zentrales und Bildung
Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung	Elfi Melbert	Leiterin des Sachgebietes Betreuungsstelle, Schwangeren- und Suchtberatung
Zweckverband Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München	Norbert Neugebauer	Leiter des Büro Landrats

zusammengefasst

1. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung.
2. Die Anzahl der weiteren VertreterInnen bestimmt sich nach der Satzung des Zweckverbandes.
3. Der Landrat ist so genannter "geborener" Verbandsrat. Er kann mit seinem Einverständnis und dem Einverständnis seines gewählten Vertreters durch andere Personen ersetzt werden. Weitere Stellvertreter können benannt werden.
4. So genannte "gekorene" Verbandsräte werden durch Beschluss bestimmt. Sie müssen nicht Mitglieder des Kreistages sein.
5. Es besteht keine Bindung an den Proporz, außer die Geschäftsordnung schreibt dies vor, oder der Kreistag legt dies per Beschluss so fest. In den letzten Wahlperioden hat der Kreistag das gleiche Verteilungsverfahren wie für die Ausschüsse des Kreistages angewandt.

6. Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Stellvertretung durch nicht bestellte Stellvertreter ist nicht zulässig.
 7. Bei der Bestellung besteht keine persönliche Beteiligung.
-

a) Sparkassenzweckverband München Starnberg Ebersberg Gauting

Aus der Verbandssatzung:

§ 1 Verbandsmitglieder, Eigentum und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind
der Landkreis München,
der Landkreis Starnberg,
der Landkreis Ebersberg und
die Gemeinde Gauting.

(2) Der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse.

(3) Aufgabe des Zweckverbands ist die Trägerschaft für die Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg sowie, im Rahmen der sparkassenrelevanten Gesetze, die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die sich aus der Eigentümerstellung ergeben. Der Zweckverband kann zusammen mit der Sparkasse Einrichtungen zur gemeinsamen Förderung ihrer Aufgaben errichten oder sich an solchen Einrichtungen beteiligen.

(4) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

(5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2 Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen

„Sparkassenzweckverband München Starnberg Ebersberg Gauting“.

(2) Er hat seinen Sitz in München.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 3 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner vier Stellvertreter aus insgesamt 27 Verbandsräten.

Es entsenden

- der Landkreis München 17 Verbandsräte,
- der Landkreis Starnberg 5 Verbandsräte,
- der Landkreis Ebersberg 3 Verbandsräte,
- die Gemeinde Gauting 2 Verbandsräte.

(2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des

Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(3) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

Vertretung:

Im Mai 2011 ist der Landkreis Ebersberg dem bisherigen Sparkassenzweckverband München Starnberg Gauting beigetreten. Der Kreistag benennt für die 15. Wahlperiode neben dem Landrat zwei weitere Mitglieder. Es ergibt sich folgende Konstellation.

FG CSU-FDP	GRÜNE	FG FW-BP	SPD	AG ödp-Linke
1	1	0	0	0

Vorschläge:

Bisher liegen noch keine Vorschläge vor:

b) Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Aus der Verbandssatzung vom 09.12.2002, zuletzt geändert 2009:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen " Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ebersberg.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Landkreise Ebersberg und München (Verbandslandkreise) und die Gemeinden Grasbrunn und Haar aus dem Landkreis München (Verbandsgemeinden).
- (2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3 Aufgabe und Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Staatliche Realschule in Vaterstetten den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Abs. 1.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Vorsitzenden aus dreizehn Verbandsräten.

(2) In die Verbandsversammlung entsendet

der Landkreis Ebersberg	sieben Verbandsräte
der Landkreis München	drei Verbandsräte
die Gemeinde Grasbrunn	einen Verbandsrat
die Gemeinde Haar	zwei Verbandsräte

Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

...

§ 8a Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für

- a) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer)
- b) den Beschluss über eine wiederkehrende außerschulische Nutzung der Schulanlagen.

§ 10a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

Vertretung:

Der Kreistag benennt für die 15. Wahlperiode neben dem Landrat 6 weitere Mitglieder. Es ergibt sich nach dem Verfahren nach St.Laguë/Schepers folgende Konstellation.

FG CSU-FDP	GRÜNE	FG FW-BP	SPD	AG ödp-Linke
3	1	1	1	0

Vorschläge:

Bisher liegen noch keine Vorschläge vor:

c) Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding ist aus dem Rettungszweckverband Erding hervorgegangen.

Aus der Verbandssatzung vom 01.03.2005, zuletzt geändert am 04.12.2009:

§ 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,
3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehrr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

...

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 50 Tsd. Einwohner je einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.

(3) Die Landräte der Verbandsmitglieder sind kraft ihres Amtes Verbandsräte.

(4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können sich nicht gegenseitig vertreten. ...

(6) Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört,

vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Vertretung:

Der Landkreis Ebersberg wird durch den Landrat und zwei weitere Mitglieder des Kreistags vertreten. Mit der Zustimmung des Landrats und der seines gewählten Stellvertreters kann der Kreistag eine andere Person als Vertreter des Landrats bestellen (§ 31 Abs. 2 KommZG). In dieser Wahlperiode soll ein weiterer Stellvertreter benannt werden, der den Landrat und seinen gewählten Stellvertreter im Falle, dass beide verhindert sind, vertreten soll.

Dies soll hier Frau Brigitte Keller als Stellvertreterin des Landrats im Amt sein.

Es ergibt sich folgende Konstellation:

FG CSU-FDP	GRÜNE	FG FW-BP	SPD	AG ödp-Linke
1	1	0	0	0

d) Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding

Aus der Verbandssatzung vom 01.01.1999:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding".
- (2) Er hat seinen Sitz in Erding (Landratsamt)

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Ebersberg, Erding, Freising, Miesbach, München, Rosenheim und Starnberg, sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gebiete der in § 2 genannten kommunalen Körperschaften.

§ 4 Aufgaben

Der Zweckverband hat die den Verbandsmitgliedern nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1975 (GVBl. S. 2313) obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

Vertretung:

Der Landkreis Ebersberg wird durch den Landrat vertreten. Mit seiner Zustimmung und der seines gewählten Stellvertreters kann der Kreistag eine andere Person als Vertreter des Landkreises bestellen (§ 31 Abs. 2 KommZG). In dieser Wahlperiode soll ein weiterer Stellvertreter benannt werden, der den Landrat und seinen gewählten Stellvertreter im Falle, dass beide verhindert sind, vertreten soll.

Dies soll hier Frau Brigitte Keller sein, die als Leiterin der Abteilung 1 ‚Zentrales und Bildung‘ im Landratsamt für das Beteiligungsmanagement zuständig ist.

e) Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung

Aus der Verbandssatzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Ort der Landkreisverwaltung, die den jeweils amtierenden Vorsitzenden stellt.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Garching b. München, Ismaning, Unterföhring und die Landkreise Ebersberg, Erding, Freising und München.

§ 3 Aufgaben und Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die von der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Elternberatung e.V. (DAJEB) gegründete Familienberatung Ismaning als neuer Träger weiterzuführen. Das Beratungsangebot umfasst den Beratungsgegenstand des Art. 4 des Schwangerenberatungsgesetzes – SchwBerG – vom 5. August 1977 (BayRS 2170-2-A). Die Anerkennung nach Art. 13 SchwBerG soll unverzüglich beantragt werden.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 ist der Zweckverband bereit, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung für die Familienberatung Ismaning bestehenden Arbeitsverhältnisse und die Honorarvereinbarungen mit freien Mitarbeitern zu übernehmen.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gebiete der Landkreise Ebersberg, Erding, Freising und München.

§ 4 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (2) Jeder Verbandsrat hat je eine Stimme pro volle 10 000,- DM der für das jeweilige Mitglied im vergangenen Haushaltsjahr festgelegten Verbandsumlage, mindestens aber eine Stimme.

Vertretung:

Der Landkreis Ebersberg wird durch den Landrat vertreten. Mit seiner Zustimmung und der seines gewählten Stellvertreters kann der Kreistag eine andere Person als Vertreter des Landkreises bestellen (§ 31 Abs. 2 KommZG). In dieser Wahlperiode soll ein weiterer Stellvertreter benannt werden, der den Landrat und seinen gewählten Stellvertreter im Falle, dass beide verhindert sind, vertreten soll.

Dies soll hier Frau Elfi Melbert sein, die als Leiterin des SG 53 ‚Betreuungsstelle, Schwageren- und Suchtberatung‘ im Landratsamt für diesen Sachbereich zuständig ist.

f) Zweckverband Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Aus der Verbandssatzung vom 19. Januar 1993 - zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2013:

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in München.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband berät alle Mitgliedsgemeinden in Fragen ihrer Entwicklung, namentlich bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne, und übernimmt auf Antrag die Ausarbeitung solcher Pläne im Benehmen mit den Vertretern der beteiligten Gemeinden und Landratsämter. Daneben führt er auf Antrag auch die Bearbeitung ortsplanerisch notwendiger Sonderaufgaben durch.

(2) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, die Tätigkeit seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Planung im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten zu erleichtern, zu verbessern, zu beschleunigen und aufeinander abzustimmen.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Verbands sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Die Mitgliedsgemeinde wird durch den Oberbürgermeister bzw. durch den ersten Bürgermeister, der Mitgliedslandkreis durch den Landrat vertreten; an deren Stelle tritt im Falle der Verhinderung ihr jeweiliger Stellvertreter. Mit Zustimmung der in Satz 3 Genannten kann jede Mitgliedskörperschaft auch eine andere Person als Verbandsrat bestellen. Eine Vertretung der Mitglieder durch andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

(2) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert 6 Jahre, bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Vertretung:

Der Landkreis Ebersberg wird durch den Landrat vertreten. Mit seiner Zustimmung und der seines gewählten Stellvertreters kann der Kreistag eine andere Person als Vertreter des Landkreises bestellen (§ 31 Abs. 2 KommZG). In dieser Wahlperiode soll ein weiterer Stellvertreter benannt werden, der den Landrat und seinen gewählten Stellvertreter im Falle, dass beide verhindert sind, vertreten soll.

Dies soll hier Herr Norbert Neugebauer sein, der als Leiter des Büros des Landrates im Landratsamt für diesen Sachbereich zuständig ist.

Auswirkung auf den Haushalt:

keine

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- 1. Der Landkreis Ebersberg bestellt die weiteren Vertreter in der
Verbandsversammlung des**
 - a. Sparkassenzweckverbandes München Starnberg Ebersberg Gauting,**
 - b. Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten und**
 - c. Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Erding**

**nach dem Verteilungsverfahren St.Laguë/Schepers. Damit benennen
folgende Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und
Ausschussgemeinschaften die folgende Anzahl von Personen:**

Fraktion	Sparkassen- zweckverband	ZV Realschule Vaterstetten	ZV für Rettungsdienst und Feuerweh- alarmierung
FG CSU-FDP	1 Sitz	3 Sitze	1 Sitz
GRÜNE	1 Sitz	1 Sitz	1 Sitz
FG FW-BP		1 Sitz	
SPD		1 Sitz	

2. Der Landkreis Ebersberg entsendet in die Verbandsversammlungen folgender Zweckverbände folgende Mitglieder des Kreistages als Verbandsräte:

2.1 Sparkassenzweckverband München Starnberg Ebersberg Gauting

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
FG CSU-FDP		
GRÜNE		

2.2 Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
GRÜNE		
FG FW-BP	Reitsberger Georg	Ried Toni
SPD		

2.3 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
FG CSU-FDP		
GRÜNE		

Der Kreistag bestellt als weitere Stellvertreterin für den Landrat und seinen gewählten Stellvertreter nach Art. 31 Abs. 1 und 2 KommZG Frau Brigitte Keller, Leiterin der Abteilung 1 ‚Zentrales und Bildung‘ im Landratsamt Ebersberg.

2.4 Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding

Der Kreistag bestellt als weitere Stellvertreterin für den Landrat und seinen gewählten Stellvertreter als Verbandsräte nach Art. 31 Abs. 1 und 2 KommZG Frau Brigitte Keller, Leiterin der Abteilung 1 ‚Zentrales und Bildung‘ im Landratsamt Ebersberg.

2.5 Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung

Der Kreistag bestellt als weitere Stellvertreterin für den Landrat und seinen gewählten Stellvertreter als Verbandsräte nach Art. 31 Abs. 1 und 2 KommZG Frau Elfi Melbert, Leiterin des Sachgebietes 53 ‚Betreuungsstelle, Schwangeren- und Suchtberatung‘ im Landratsamt Ebersberg.

2.6 Zweckverband Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Der Kreistag bestellt als weiteren Stellvertreter für den Landrat und seinen gewählten Stellvertreter als Verbandsräte nach Art. 31 Abs. 1 und 2 KommZG Herrn Norbert Neugebauer, Leiter des Sachgebiets BL ‚Büros des Landrates‘ im Landratsamt Ebersberg.

gez.

Norbert Neugebauer